



Burscheider Schützenverein 1864 e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Burscheider Schützenverein 1864 e.V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln unter VR 400737 eingetragen. Die Rechte einer juristischen Person wurden dem Verein bereits durch allerhöchsten Erlass vom 02. April 1894 verliehen.

Sitz des Vereins ist Burscheid. Anschrift ist der Standort des Schützenhauses.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums
- b) die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit
- c) die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes und weiteren offiziell zugelassenen deutschen Schießsportverbänden sowie die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften

Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins entstandenen Auslagen erstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche sowie juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des Sorgeberechtigten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Mit dem Aufnahmegesuch unterwirft sich der Antragsteller diesem Beschluss, der Satzung sowie den Ordnungen des Vereins. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Zu Ehrenmitgliedern können durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Kündigung kann nur für den Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief erfolgen. Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es zum Beispiel trotz Mahnung die fälligen finanziellen Verpflichtungen (Beiträge etc.) nicht innerhalb von vier Wochen erfüllt (bezahlt). Ferner kann ein Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich einer ehrenrührigen Handlung schuldig gemacht, gegen Satzung und Ordnungen oder gegen die Ziele und Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat.

Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das betreffende Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach dessen Zustellung die Entscheidung der Mitgliederversammlung anrufen, die mit Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,
an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 18. Lebensjahr besteht,
den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie die Ordnungen des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
den Jahresbeitrag zu bezahlen,
notwendige Tätigkeiten u. a. zum Erhalt der Gebäude und des Inventars sowie der Liquidität des Vereins durchzuführen. Der Verein kann seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu maximal 15 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.
Die konkrete Anzahl der Stunden sowie die Höhe der Abgeltungszahlungen werden in der Beitragsordnung festgelegt,
den Satzungszweck (§2) nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt alljährlich Beiträge, deren Höhe in der Beitragsordnung festgelegt wird. Die Beiträge werden grundsätzlich mittels Lastschriftverfahren erhoben. Das Mitglied erklärt hierzu sein Einverständnis per Unterschrift. Diese Beiträge dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre eingezahlten Beiträge nicht zurück.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung, die jährlich zweimal stattfindet.

- 1. die Jahreshauptversammlung im ersten Quartal und
- 2. die Hauptversammlung im letzten Quartal .

Sie werden schriftlich (oder per E-Mail) und durch Aushang im Schützenhaus mit zwei Wochen Ladungsfrist vom Vorstand einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied, geleitet.

In dringenden Fällen, die in der Einladung anzugeben sind, kann die Ladungsfrist auf 1 Woche abgekürzt werden.

Mit der Ladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.

Mitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Zur Beschlussfassung ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit in der Satzung nichts Abweichendes bestimmt ist.

Bei Satzungsänderung ist die Versammlung beschlussfähig, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Geheime Wahl/Abstimmung muss erfolgen, wenn dies mindestens 10 v. H. der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Anträge für die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Die Mitglieder können bis zum 01. Januar eines Jahres Anträge zur Jahreshauptversammlung sowie bis zum 01.

Oktober eines Jahres Anträge zur Hauptversammlung stellen. Diese sind beim Vorsitzenden schriftlich mit Begründung einzureichen. Anträge aus der Versammlung können auch direkt beraten und besprochen werden, wenn kein Widerspruch eingelegt wird.

Über die Verhandlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

Weiterhin gibt es als Ergänzung zur Mitgliederversammlung außerordentliche

Mitgliederversammlungen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden wie die Mitgliederversammlung einberufen und vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied, geleitet.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auch per schriftlichem Antrag an den Vorstand, mit Angabe von Gründen, von 10 v. H. der Mitglieder einberufen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem/der

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) 1. Kassierer(-in)

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der Genannten gemeinschaftlich vertreten. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Jahreshauptversammlung gewählt ist. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten Vorstandes in das Vereinsregister.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder. Der Vorstand wird in der Erledigung seiner Aufgaben von einem "Erweiterten Vorstand" unterstützt. Diesem Erweiterten Vorstand gehören an

- d) die Vorstandsmitglieder
- e) der/die Geschäftsführer (-in)
- f) der /die Schriftführer (-in)
- g) der/die Leiter (-in) Tradition
- h) der/ die Leiter (-in) Sport
- i) der/die 2. Kassierer (-in)
- j) der/die Jugendwart (-in)

Der/die jeweilige Schützenkönig(-in) gehört dem Erweiterten Vorstand ohne Wahl an.

In diesem Gesamtvorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlussfähig ist der Gesamtvorstand bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern.

Die o. a. Funktionen können nicht mehrfach auf eine Person übertragen werden.

Wählbar ist nur derjenige, der zur Zeit der Wahl mindestens zwei Jahre Mitglied im Verein ist. Dies schließt das Probejahr mit ein.

Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes sowie des Erweiterten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt wird jährlich im Wechsel in der Reihenfolge a) c) e) h) und im Folgejahr b) f) g) i) j). Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so findet die Nachwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen statt.

Der jeweilige Kandidat muss mindestens 51 v.H. der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Bei einem notwendigen zweiten Wahlgang entscheidet die einfache Mehrheit.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beisitzer (ohne Stimmrecht) berufen und hinzuziehen. Alle Vorstandsmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 10 Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer, bei der erstmaligen Wahl einen Kassenprüfer für zwei Jahre, den zweiten Kassenprüfer für ein Jahr, anschließend jährlich im Wechsel einen Kassenprüfer für zwei Jahre. Wiederwahl ist zweimal möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer haben nach Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung einschließlich der Belege zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten. Der

Prüfungstermin ist mit dem Kassierer abzustimmen. Bei vermuteten Unregelmäßigkeiten können auch unvermutete Kassenprüfungen durchgeführt werden.

Werden keine Kassenprüfer gewählt oder sind die gewählten Kassenprüfer zur Prüfung nicht in der Lage, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 11 Funktionen und Aufgaben

Die weiteren Funktionen und Aufgaben werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Es gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) auch unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Beruf, Heiratsdatum, Bankverbindung Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein. Wenn vorhanden, auch Daten der Waffenbesitzkarte, des Waffenscheines, des Jagdscheines und der sprengstoffrechtlichen Erlaubnis.

Als Mitglied der einschlägigen Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisverbände sowie der Dachverbände ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder sowie Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder [Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc. an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Im Zusammenhang mit seinem Betrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Ergebnisse und Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und -soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich- Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Amtsinhaber und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

§ 14 Liegenschaften, Grundbesitz

Der Burscheider Schützenverein 1864 e. V. ist eingetragener Eigentümer des im Teileigentumsgrundbuch des Amtsgerichts Leverkusen von Burscheid Blatt 7239 verzeichneten Teileigentums, 35/100 Miteigentumsanteil an dem Grundbesitz Gemarkung Burscheid, Flur 11, Flurstück 503, Gebäude- und Freifläche Handel und Dienstleistungen, Hauptstraße 122, groß 4.491 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit der Nr. 1 bezeichneten Räumlichkeiten (Schießanlage).

Zum Zwecke der Erhaltung des Grundbesitzes für den Burscheider Schützenverein 1864 e. V. wird festgelegt, dass eine entgeltliche Veräußerung oder grundbuchliche Belastung dieses Grundbesitzes oder von Teilen davon nur erfolgen soll, wenn der Veräußerungserlös oder die Darlehensmittel zur Finanzierung von Renovierungs-, Um- oder Ausbaumaßnahmen an den Liegenschaften des Vereins unabdingbar ist, insbesondere die entsprechenden Kosten aus den laufenden Einnahmen oder sonstigem Vermögen des Vereins nicht gedeckt werden können. Zur Sicherung der Einhaltung dieser Bestimmungen wird die Vertretungsmacht des Vorstandes im Außenverhältnis nach Maßgabe des § 26 Abs. 2 BGB in der Weise beschränkt, dass Verfügungen über den vorerwähnten Grundbesitz, insbesondere Veräußerung und Belastung nur von allen den Vorstand bildenden Mitgliedern gemeinschaftlich getroffen werden können.

§ 15 Auflösung

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine freie gemeinnützige Organisation, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat. Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 75 v.H. der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit Mehrheit über den Empfänger des Vereinsvermögens. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung entschließen.

§ 16 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Beanstandungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 17 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.11.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die Satzung von 2018 tritt zum selben Zeitpunkt außer Kraft.

Michael Wehner
1. Vorsitzender

Dirk Bremser
2. Vorsitzender

Dr. Klaus-Dieter Raddatz
1. Kassierer

Tag der Eintragung: 24.01.2025